Wochenmarkt-Gebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 11.03.1999 - in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2004 -

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBI. S. 539), und § 5 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBI. S. 374), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 11.03.1999 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in der Stadt Cuxhaven ist gebührenpflichtig.

§ 2

- (1) Die Gebühr beträgt je Markttag je angefangenen Frontmeter der in Anspruch genommenen Fläche 1,80 Euro.
- (2) Bei Eckplätzen werden beide Verkaufsfronten berechnet.

§ 3

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wem der Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen wurde, wer die Überlassung des Standplatzes beantragt hat und wer tatsächlich während der Marktzeit einen Standplatz belegt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Aufbaues des Verkaufsstandes.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig. Sie ist während der Marktzeit an den Marktaufseher oder die Marktaufseherin gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist bis zum Marktschluß aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktaufseher oder der Marktaufseherin vorzuzeigen.
- (3) Wer die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, kann von dem Marktaufseher oder von der Marktaufseherin zum sofortigen Abbau und dem Verlassen des Standplatzes verpflichtet werden.
- (4) Wer die bereitgestellten Plätze verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt in der Stadt Cuxhaven (Wochenmarkt-Gebührenordnung) vom 19. Dezember 1974 (Amtsblatt der Stadt Cuxhaven 1975, S. 2), zuletzt geändert durch die 3.Änderungssatzung vom 23.April 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, S.266) außer Kraft.

Cuxhaven, den 11.03.1999

Stadt Cuxhaven

Dr. Eilers Oberbürgermeister

(L.S.)

Lindschau Oberstadtdirektor

Erste Änderungssatzung vom 29. März 2001

§ 2 Abs. 1 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 19.04. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 15, S. 120

Zweite Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002

§ 2 Abs. 1 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2003

- Veröffentlicht am 27.12. 2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 505

Dritte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2004

§ 2 Abs. 1 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2005

- Veröffentlicht am 30.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 429

⁻ Veröffentlicht am 25.03.1999 im Amtsblatt für die Stadt Cuxhaven Nr. 12, S. 153 -